

# **Satzung des Fördervereins „Wärmestube-SKM Augsburg“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Wärmestube-SKM Augsburg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein setzt sich zum Ziel,

- den SKM Augsburg e.V. in seiner Arbeit vor allem im Bereich der Wohnungslosenhilfe, insbesondere der Wärmestube, im Bereich der Arbeitsprojekte und der Straffälligenhilfe zu unterstützen
- finanzielle Mittel zu beschaffen und diese—nach Abzug der Aufwendungen für den Verein—an den SKM Augsburg e.V. weiterzugeben mit der Maßgabe, sie satzungsgemäß zu verwenden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder arbeiten generell ehrenamtlich unentgeltlich.

Der Verein ist politisch– und konfessionsneutral.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller mitzuteilen. Zur Angabe von Gründen ist der Vorstand nicht verpflichtet, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist drei Monate vor Ende eines Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist ohne Einfluss auf den Bestand des Vereins. Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten gegen Vereinsinteressen verstößt, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, sowie zwei Beisitzer/innen. Der Vorstand des SKM Augsburg benennt zusätzlich 2 Personen, welche geborene Mitglieder des Gesamtvorstandes des Fördervereins und nicht stimmberechtigt sind.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/ der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln vertreten.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes vor Ende der Wahlperiode kann vom Vorstand in dieses Vorstandsamt eine Person kommissarisch berufen werden.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand hat nach besten Kräften auf die Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Führung der Tagesgeschäfte
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Erstellung eines Jahresberichtes und einer Jahresrechnung
6. Beschlüsse zur Verwendung der Geldmittel
7. Überprüfung der zweckbestimmten Verwendung der Geldmittel
8. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 9 Amtdauer des Vorstandes**

Der Vorstand des Fördervereins Wärmestube—SKM Augsburg wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts per Vollmacht ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl von zwei Kassenprüferin/innen
4. Feststellung des Jahresabschlusses
5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
6. Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte werden bei der aktuell stattfindenden Mitgliederversammlung nicht berücksichtigt.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung beschlossen. Änderungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung anzumelden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse—soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt—mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen behandelt.

Bei Wahl wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen von der Vorstandschaft verlangt wird.

## **§15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die Vorsitzenden und der/die Stellvertreter/in allein vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den SKM Augsburg e.V. in Augsburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Wird der SKM vor dem Förderverein Wärmestube aufgelöst, entscheidet der 1. und der 2. Vorstand des Fördervereins über die Verwendung des Vermögens.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 27.09.2012.

Augsburg, 27.09.2016

